

§ 16.

Bisherige Gewerkschaften.

Die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch keine von der Staatsregierung bestätigten Statuten besitzen, gelten vom (3 Jahre) an rechtlich nicht mehr als Gewerkschaften, sondern als Gesellschaften (§ 7). Bis dahin bleibt für sie die bisherige Verfassung nach § 106 bis § 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 in Geltung.

Beschließen die Mitglieder einer solchen Gewerkschaft, als solche fortzubestehen oder sich in einen Actienverein umzuwandeln, so haben sie Statuten zu entwerfen und einzureichen und werden, wenn die rechtlichen Erfordernisse hierzu vorhanden sind, als Gewerkschaft oder Actienverein bestätigt.

Für diese Beschlüsse gelten die nach §§ 107—117 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 hinsichtlich des Beschlusses über Auflösung einer Gewerkschaft gegebenen Vorschriften.

Die auf dergleichen Beschlüsse und deren Ausführung bezüglichen Geschäfte sind von den Behörden kosten- und stempelfrei zu expediren.

Abschnitt III.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechtes bei dem Regalbergbaue.

Capitel I.

Vom Schürfen.

§ 17.

Zutheilung eines Schurffeldes.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§ 18) und mit dem Vorrechte zum Wuthen (§ 38) metallische Mineralien (§ 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen (Schürfen), wird von der Berghauptmannschaft (§ 178) durch Eintrag in das Schurfbuch ertheilt. (Vergl. jedoch § 21.)

Unter mehreren Bewerbern hat der Frühere ein Vorrecht auf Eintrag in das Schurfbuch.

§ 18.

Grenzen des Schurffeldes.

Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§ 42) genau zu bestimmen, es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 □Lachtern nicht überschreiten.